

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 116/72

URTEIL

Verkündet am
17. Oktober 1974
Schorm,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Paul G [REDACTED],
E [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch
den Generalstaatsanwalt in H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kreft sowie die Richter Dr. Beyer, Dr. Krohn, Peetz und Lohmann

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 10. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger vertrat Frau Else Le●, eine Miterbin zu 1/3 ihrer am 1. November 1964 verstorbenen Schwester Auguste P●, als erstinstanzlicher Prozeßbevollmächtigter in einem Rechtsstreit (5 O 181/65 LG Essen), in dem zwei andere Miterben zu je 1/9, Frau Käthe R● und Paul V●, Klage auf Zahlung eines Teilbetrages an die noch ungeteilte Erbengemeinschaft und

- 3 -

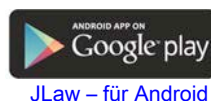
auf Leistung des Offenbarungseides gegen Frau Le■ erhoben hatten. Diese Miterben befürchteten, Frau Le■ habe mit ihrem Ehemann, der den Nachlaß an sich genommen hatte, Nachlaßgegenstände verschwiegen und beiseitegeschafft. Nach dem Zahlungsantrag in der Klageschrift sollte Frau Le■ "über den Betrag von 28.884,94 DM (angegebener Wert des reinen Nachlasses) hinaus weitere 3.000,-- DM" zahlen. In der Klagebegründung wiesen die damals klagenden Miterben darauf hin, daß Frau Le■ den Wert des reinen Nachlasses mit 23.884,94 DM angegeben habe. Dieser Betrag entspricht dem von Frau Le■ gegenüber dem Nachlaßgericht (55 VI 232/65 AG Essen) angegebenen Wert. Im Verlaufe des Rechtsstreits händigte der (zwischenzeitlich verstorbene) Ehemann Le■ dem Kläger drei Sparbücher und mehrere Wertpapiere aus, die zum Nachlaß gehörten. Der Rechtsstreit endete im Berufungsrechtszug durch einen am 2. Dezember 1965 geschlossenen Vergleich, in dem sich Frau Le■ verpflichtete, über den Bestand und den Verbleib des Nachlasses Auskunft zu erteilen.

Im Auftrag von Frau Le■ gab der Kläger mit Schreiben vom 8. Februar 1966 an Frau R■ eine Auskunft über die zum Nachlaß gehörigen Einrichtungsgegenstände sowie den Schmuck und die Kleider. Mit Schreiben vom 22. April 1966 erteilte er Frau R■ Auskunft über

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Beträge der Spar- und Wertpapierguthaben, deren Gesamtwert danach 23.387,28 DM betrug. Frau R[REDACTED] hielt die ihr erteilten Auskünfte für unzulänglich.

In zwei Petitionen - eine an den Präsidenten des Landtages von Nordrhein-Westfalen und eine an den Justizminister dieses Landes - warf Frau R[REDACTED] dem Kläger u.a. vor, er verhindere gegen den Willen der Miterben, insbesondere auch seiner Vollmachtgeberin, der betagten Frau Le[REDACTED] die Aufteilung der Erbschaft; der Wert der zum Nachlaß gehörenden Spar- und Wertpapierguthaben habe nach der Auskunft ihres verstorbenen Onkels Jacob Le[REDACTED] ursprünglich etwa 28.000 DM betragen; der Kläger habe deren Wert nachträglich - wie Frau R[REDACTED] in ihrer Petition an den Justizminister hinzufügte - jedoch nur noch mit 24.000 DM angegeben.

Die Staatsanwaltschaft Essen leitete auf Grund der Petitionen ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wegen Untreue, Unterschlagung und versuchter Nötigung ein (Az. 11 Js 422/70 StA Essen). Nach der Vernehmung von Frau R[REDACTED] verfügte der Sachbearbeiter der ermittelnden Staatsanwaltschaft am 14. Mai 1970 ein Schreiben an die Stadtparkasse E[REDACTED]; darin heißt es u.a.:

"Sie verwalten das Sparkonto Nr. [REDACTED] und 91170746 der am 1.11.1964 verstorbenen Frau Auguste P[REDACTED]. Erbberechtigt ist eine Erbengemeinschaft von 8 Personen. Eine Auseinandersetzung hat noch nicht stattgefunden. Im Besitz der Sparbücher befindet sich z.Zt. Rechtsanwalt Paul G[REDACTED], E[REDACTED], Lo[REDACTED]-str. [REDACTED], der verschiedenen Miterben weder Einsicht noch genaue Auskünfte erteilt hat. Hier ist der Verdacht geäußert worden, daß evtl. von unberechtigter Seite Abhebungen erfolgt sind. Mir liegt allerdings Ihr Schreiben vom 10.8.1966 an Frau R[REDACTED] ... vor, in dem Sie u.a. mitteilten, daß die Konten gesperrt seien. Zur Klärung benötige ich ... folgende Angaben:

- 1.) Wie war der Stand am Todestag der Frau P[REDACTED], d. [REDACTED].1964?
- 2.) Welche Kontenbewegungen sind danach erfolgt und wer hat sie veranlaßt". ...

Nach weiteren Ermittlungen ersuchte der Sachbearbeiter am 22. Mai 1970 das Postscheckamt E[REDACTED] um eine Auskunft über das Postsparkonto der Erblasserin.

Das Postsparkassenamt H[REDACTED], an das das Postscheckamt das Auskunftersuchen weitergeleitet hatte, bat fernmündlich den sachbearbeitenden Staatsanwalt unter Hinweis auf das Postsparkassengeheimnis, eine richterliche Anordnung vorzulegen oder die Einwilligung eines Miterben in die Erteilung der Auskunft beizubringen. Daraufhin verfügte der sachbearbeitende Staatsanwalt am 5. Juni 1970 die Übersendung "einer Vernehmungsdurchschrift der Frau R[REDACTED]" mit folgendem Anschreiben an das Postsparkassenamt H[REDACTED]

"Unter Bezugnahme auf das Telefongespräch teile ich nochmals mit, daß das Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt G[REDACTED] durch ein Schreiben der Miterbin Frau Käthe R[REDACTED] veranlasst wurde. Wie ich der beigefügten Vernehmungsdurchschrift zu entnehmen bitte, hat Frau R[REDACTED] zum Beweis ihrer Vermutungen u.a. auch auf das Postsparkonto Bezug genommen. Das Originalprotokoll ist von Frau R[REDACTED] und mir unterschrieben worden ...".

Die erbetenen Auskünfte ergaben, daß nach dem Tode der Erblasserin im Namen von Frau Le[REDACTED] 758,-- DM von einem zum Nachlaß gehörigen Sparkonto bei der Stadtsparkasse E[REDACTED] abgebucht und zur Tilgung der Erbschaftssteuerschuld an das Finanzamt überwiesen worden waren;

im übrigen hatte niemand etwas von den zum Nachlaß gehörigen Konten abgehoben. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger noch im Jahre 1970 ein.

Der Kläger hat vorgetragen:

Der sachbearbeitende Staatsanwalt habe bei den Ermittlungen vorsätzlich seine Amtspflicht verletzt, ihn - den Kläger - mit überflüssigen und unnötig bloßstellenden Ermittlungsmaßnahmen zu verschonen. Die dem Staatsanwalt zur Verfügung stehenden Unterlagen hätten ohne weiteres erkennen lassen, daß gegen ihn - den Kläger - kein begründeter Verdacht bestanden habe, über zum Nachlaß gehörige Guthaben unbefugt verfügt zu haben. Der Staatsanwalt habe unnötigerweise seinen Namen in den Anfragen bei den Geldinstituten genannt und zum Ausdruck gebracht, daß sich das Ermittlungsverfahren gegen ihn gerichtet habe. Im Schreiben vom 5. Juni 1970 an das Postsparkassenamt H. [REDACTED] habe der Staatsanwalt sogar ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen und ohne Notwendigkeit zusätzlich unaufgefordert eine Durchschrift des Protokolls über die Vernehmung von Frau R. [REDACTED] (mit schwerwiegenden Vorwürfen gegen ihn) übersandt. Unrichtig sei die staatsanwaltschaftliche

Feststellung in den Anfragen, er - der Kläger - habe verschiedenen Miterben weder Einsicht gewährt noch genaue Auskunft erteilt, wie sich aus den von ihm gegebenen, der Staatsanwaltschaft damals vorliegenden Auskünften vom 8. Februar und 22. April 1966 ergeben habe.

Der Inhalt der Anfragen an die Geldinstitute sei nach außen (an eine niederländische Bank, an einen in Israel ansässigen Rechtsanwalt) gedrungen. Die amtspflichtwidrigen Ermittlungsmaßnahmen hätten ihn in seinem Persönlichkeitsrecht erheblich beeinträchtigt und auch zu noch nicht überschaubaren materiellen Schäden (Einkommensverlusten) geführt.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihm den Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden sei und entstehen werde, daß die Staatsanwaltschaft Essen in dem Ermittlungsverfahren 11 Js 422/70 gegenüber der Stadtparkasse E■■■■, dem Postscheckamt E■■■■ und dem Postsparkassenamt H■■■■ behauptet habe, er habe über die in seinem Besitz befindlichen, den Nachlaß der am 1. November 1964 gestorbenen Witwe Auguste P■■■■ betreffenden Unterlagen verschiedenen Miterben weder Einsicht noch genaue Auskunft erteilt, und

es bestehe der Verdacht, daß er zum Nachteil der Erben P[REDACTED] strafbare Handlungen begangen habe, hilfsweise, das beklagte Land zum Widerruf der im Hauptantrag bezeichneten Behauptungen der Staatsanwaltschaft zu verurteilen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat auf den Hauptantrag des Klägers die Verpflichtung des beklagten Landes festgestellt, dem Kläger "allen Schaden" aus den Anfragen der Staatsanwaltschaft Essen vom 14. Mai, 22. Mai und 5. Juni 1970 an die im Klageantrag bezeichneten Geldinstitute zu ersetzen. Es hat zur Begründung dieser Entscheidung ausgeführt, der sachbearbeitende Staatsanwalt habe seine Amtspflicht gegenüber dem Kläger zwar nicht vorsätzlich, wohl aber fahrlässig verletzt, weil er den Kläger in den ihrem Zweck nach sachdienlichen Anfragen namentlich benannt und damit unnötig bloßgestellt habe.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts auf die Berufung des beklagten Landes abändert und die Klage als unbegründet abgewiesen.

Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts richtet sich die Revision des Klägers mit dem Ziel, das

Urteil des Landgerichts wiederherzustellen. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision bleibt erfolglos.

I.

Das Berufungsgericht hat das Feststellungsbegehren des Klägers nach § 256 ZPO mit zutreffender Begründung als zulässig angesehen.

Dieses Begehren richtet sich auf die Feststellung eines schon gegenwärtig bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien, der Verpflichtung des beklagten Landes zum Ersatz aller, also auch der künftigen Schäden auf Grund der vom Kläger bezeichneten angeblich amtspflichtwidrigen Ermittlungsmaßnahmen des sachbearbeitenden Staatsanwalts. Der Kläger hat ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Klärung der Unge-
wißheit über die Schadensersatzverpflichtung des beklagten Landes aus dem angeblich bestehenden gesetzlichen

Schuldverhältnis nach § 839 BGB, Art. 34 GG. Er kann schon deshalb nicht auf den Weg der Leistungsklage verwiesen werden, weil der Gesamtschaden nach seinen Darlegungen noch in der Entwicklung begriffen ist. Es ist, wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei ausführt, möglich, daß die Invalid's Association of Nazi Persecution mit Rücksicht auf den ihr bekannt gewordenen Inhalt des staatsanwaltschaftlichen Auskunftersuchens an die Stadtparkasse E [REDACTED] davon absah und auch in Zukunft davon absieht, dem Kläger wie früher die Vertretung ihrer Mitglieder in Wiedergutmachungssachen zu übertragen, und daß dem Kläger dadurch künftig erhebliche Einkommensverluste entstehen. Eine Klärung der Schadensersatzverpflichtung des beklagten Landes im Feststellungsprozeß entspricht bei dieser Sachlage dem Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit, ist sinnvoll und sachgerecht (vgl. BGH in LM ZPO § 256 Nr. 34).

II.

1) Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Kläger stellte nach den rechtsfehlerfreien Erwägungen des Berufungsgerichts eine pflichtgemäße Handlung

des zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft dar. Dieser war auf Grund der ihm zugeleiteten Petitionen gehalten, dem Verdacht einer Veruntreuung von Nachlaßvermögen nachzugehen. Denn die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet, wegen aller strafbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende Anhaltspunkte bestehen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (Legalitätsprinzip).

2) Nach der Auffassung des Berufungsgerichts rechtfertigten die Verdachtsgründe, wie sie sich dem sachbearbeitenden Staatsanwalt zum Zeitpunkt seiner Anfragen bei den kontenführenden Geldinstituten darstellten, weitere Ermittlungsmaßnahmen.

Das Berufungsgericht hat hierzu festgestellt:

Die Zeugin Reinartz habe dem Kläger in ihren Petitionen vorgeworfen, er habe die Aufteilung des Nachlasses entgegen dem ihm von Frau Le, ihrer Tante, erteilten Auftrag seit 6 Jahren verhindert, ohne deren Wissen Prozesse in ihrem Namen geführt und durch seine Gebührenforderungen einen großen Teil der Erbschaft aufgezehrt, die Sparbücher und Wertpapierunterlagen in Besitz genommen und deren Herausgabe verweigert und

trotz Aufforderung keine weiteren Auskünfte über den Kontenstand erteilt. Frau R. [REDACTED] habe ihre Vorwürfe gegen den Kläger bei ihrer Vernehmung durch den sachbearbeitenden Staatsanwalt aufrechterhalten. Nach ihren Aussagen habe der Ehemann ihrer Tante Else Le. [REDACTED] in ihrem Beisein erklärt, die Miterben sollten die rund 28.000,-- DM an Sparkassen-, Bank- und Wertpapierguthaben untereinander aufteilen; der Kläger habe den Wert der Nachlaßguthaben in seiner Aufstellung vom 22. April 1967 dagegen nur mit 23.387,28 DM - also einem geringeren Wert - angegeben. Die Miterbin Luise B. [REDACTED] habe dem sachbearbeitenden Staatsanwalt in einem Schreiben vom 4. Mai 1970 mitgeteilt, sie habe den Kläger im Auftrag von Frau Le. [REDACTED] am 27. April 1970 zur Herausgabe der Sparbücher aufgefordert, dieser habe die Herausgabe jedoch mit dem Bemerkten abgelehnt, er habe noch beträchtliche Forderungen gegen Frau R. [REDACTED] und auch noch Ansprüche gegen Frau Le. [REDACTED] Frau Josefa V. [REDACTED], die Ehefrau eines Miterben, habe mit Schreiben vom 11. Mai 1970 an den sachbearbeitenden Staatsanwalt den Wert der Nachlaßguthaben mit "über 28.000,- DM" angegeben und darauf hingewiesen, daß der Kläger sie bei ihrer Vorsprache wegen der Erbschaft "brüsk abgewiesen" habe.

Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht aus den festgestellten Umständen den Schluß gezogen, daß

der sachbearbeitende Staatsanwalt zum Zeitpunkt seiner Anfragen an die Stadtparkasse E [REDACTED] am 14. Mai 1970 und an das Postscheckamt Essen am 22. Mai 1970 "zureichende Anhaltspunkte" (§ 172 Abs. 2 StPO) für weitere Ermittlungen hatte. Anfragen bei den Geldinstituten entsprachen dem in den bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren (in der damals geltenden Fassung) aufgestellten Grundsatz (Nr. 7 der Richtlinien), daß der Staatsanwalt die Ermittlungen schnell und zielbewußt durchführen soll. Ermittlungen bei den Geldinstituten über den Stand der Nachlaßkonten am Todestag der Erblasserin und über die folgenden Kontenbewegungen waren geeignet, den Sachverhalt zuverlässig zu klären.

3) Die Revision rügt demgegenüber, das Berufungsgericht habe die dem Staatsanwalt zur Verfügung stehenden Unterlagen - die Akten des Rechtsstreits der Miterben Reinartz und Vogt gegen die Miterbin Lex (5 O 181/65 LG Essen) und die Nachlaßakten (VI 232/65 AG Essen) - nicht beachtet: Aus diesen Unterlagen hätte der Staatsanwalt nach der Auffassung der Revision bei der gebotenen pflichtgemäßen genauen Auswertung den Schluß ziehen müssen, daß kein Tatverdacht bestehe.

Die Rüge greift nicht durch.

Das Berufungsgericht hat den Inhalt der Akten des Rechtsstreits zwischen einzelnen Miterben und der Nachlaßakten nicht außer acht gelassen. Es hat diesen Akten jedoch ohne Rechtsfehler nicht die Bedeutung für die staatsanwaltschaftliche Klärung des gegen den Kläger bestehenden Verdachts beigemessen, die ihnen die Revision beilegt. Vielmehr kommt das Berufungsgericht in einer eingehenden Würdigung des seiner Beurteilung unterliegenden Tatsachenstoffes zu einem der Revision entgegengesetzten Ergebnis: Nach der Auffassung des Berufungsgerichts konnte der sachbearbeitende Staatsanwalt nicht davon ausgehen, daß die "betagte und kranke Miterbin Else Le" den Nachlaßwert in ihrem zu den Nachlaßakten eingereichten Verzeichnis vom 17. Februar 1965 vollständig und richtig angab und daß der Antrag der Klage gegen Frau Le nur versehentlich einen Betrag von 28.884,94 DM (statt 23.884,94 DM) als den Wert des reinen Nachlasses aufführte.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsfehler erkennen, auch soweit es den Beweiswert der Angaben in dem Nachlaßverzeichnis (in dem Fragebogen des Nachlaßgerichts) über den Stand der Nachlaßkonten zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin beurteilt hat.

4) Die Revision weist auf weitere, schon im Zeitpunkt der Anfragen an die Stadtparkasse E[REDACTED] und das Postscheckamt Essen bestehende, nach ihrer Ansicht gegen einen Tatverdacht, insbesondere gegen die Richtigkeit der Angaben der Zeugin R[REDACTED] sprechende Gründe hin. Sie ist der Auffassung, daß das Berufungsgericht - wie der Staatsanwalt - gewichtige, jeden Verdacht ausräumende Umstände übersehen habe.

Die Feststellungen und Erwägungen des Berufungsgerichts tragen jedoch insgesamt den von ihm gezogenen Schluß, daß nach dem damaligen Stand der Ermittlungen eine weitere Sachaufklärung über mögliche unbefugte Abhebungen von den Nachlaßkonten gerechtfertigt und sachdienlich war.

Der Senat hat die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobenen einzelnen verfahrensrechtlichen Rügen geprüft, daß das Berufungsgericht den vorliegenden Tatsachenstoff nicht erschöpft habe. Er erachtet diese Rügen für nicht durchgreifend. Nach Art. 1 Nr. 4 BGH EntlG sieht er insoweit von einer Begründung der Entscheidung ab.

5) Den sachbearbeitenden Staatsanwalt entlastet zumindest von einem Schuldvorwurf, daß ein Kollegialgericht angesichts des gesamten Tatsachenstoffs, wie er

im Zeitpunkt der Anfragen an die Kreditinstitute vorlag, weitere Ermittlungen für geboten erachtet hat. Von einer offensichtlichen Fehlbeurteilung durch das Berufungsgericht, die den sachbearbeitenden Staatsanwalt nicht entlasten könnte, kann keine Rede sein.

III.

1) Dem Staatsanwalt obliegt die Amtspflicht zur ordnungsgemäßen Führung der Ermittlungen auch gegenüber dem Beschuldigten, wie insbesondere der Vorschrift des § 160 Abs. 2 StPO zu entnehmen ist. Die Staatsanwaltschaft hat nach dieser Vorschrift nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln (zu dieser Amtspflicht vgl. BGHZ 20, 178, 179, 180). Bei der Erfüllung dieser Amtspflicht hat der Staatsanwalt die Ehre des Beschuldigten nach Möglichkeit zu schonen, wie dies in Einklang mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen auch der Achtung vor der Menschenwürde (Art. 1 GG) und vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht entspricht. Der Gedanke des Ehrenschutzes hat in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (Nr. 6) Ausdruck gefunden. Diese Richtlinien stellen zwar nur Anleitungen für den Regelfall dar. Der Staatsanwalt

hat in jeder Strafsache selbständig und verantwortungsbewußt zu prüfen, welche Ermittlungsmaßnahmen geboten sind, und er darf wegen der Besonderheit des Einzelfalles von den Richtlinien abweichen (so die Einführung zu den Richtlinien). Gleichwohl soll der Staatsanwalt im Sinne der Richtlinien (Nr. 6) alles vermeiden, was zu einer nicht durch den Zweck des Ermittlungsverfahrens bedingten Bloßstellung des Beschuldigten - insbesondere im Schriftverkehr mit anderen Behörden und Personen - führen kann, und prüfen, ob die Bezeichnung des Beschuldigten oder der ihm zur Last gelegten Tat entbehrlich ist.

2) Der sachbearbeitende Staatsanwalt benannte in seinen Anfragen bei den Geldinstituten den Kläger namentlich als den Besitzer der Sparbücher. Er verband damit die Feststellung, daß der Kläger verschiedenen Miterben weder Einsicht noch genaue Auskünfte erteile, und teilte mit, daß von dritter Seite der Verdacht unberechtigter Abhebungen geäußert werde.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts waren diese Darlegungen in den Auskunftersuchen sachlich richtig und durch den Zweck des Ermittlungsverfahrens geboten: Sie dienten dazu, die Anfragen zu begründen.

a) Das Berufungsgericht geht ohne Rechtsfehler davon aus, daß die zur Begründung der Auskunftersuchen angeführten Umstände zutrafen oder jedenfalls nach dem damaligen Stand der Ermittlungen als zutreffend angesehen werden mußten. Dies gilt auch für die Feststellung, der Kläger habe verschiedenen Miterben weder Einsicht gewährt noch genaue Auskünfte erteilt. Die Auskünfte des Klägers gaben nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts das Nachlaßvermögen nicht vollständig wieder. In dem Schreiben vom 22. April 1966 nannte der Kläger nur den Kontenstand, ohne anzugeben, welchen Stand die Konten zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin aufwiesen und ob und gegebenenfalls wie sich die Guthaben seither verändert hatten. Aus den Unterlagen von Frau R. [REDACTED] ergab sich nach den rechtsfehlerfreien Darlegungen des Berufungsgerichts, daß sich diese schon jahrelang um die Ermittlung der Nachlaßgegenstände, insbesondere der Nachlaßguthaben bemühte und deren Offenlegung vom Kläger forderte. Nach den Angaben der Miterbinnen R. [REDACTED] und B. [REDACTED] gegenüber der Staatsanwaltschaft verweigerte der Kläger die Herausgabe der Sparbücher und eine hinreichende Auskunft.

b) Es kann dahingestellt bleiben, ob die - dem Zweck des Ermittlungsverfahrens entsprechende -

zutreffende Mitteilung des Sachverhalts zur Begründung und Erläuterung der Auskunftersuchen die namentliche Nennung des Klägers rechtfertigte.

Gegen den sachbearbeitenden Staatsanwalt kann wegen der namentlichen Benennung des Klägers jedenfalls kein Schuldvorwurf erhoben werden.

Das Berufungsgericht hat die Auskunftersuchen des sachbearbeitenden Staatsanwalts an die Stadtspar-
kasse E[REDACTED] vom 14. Mai 1970 und an das Postscheck-
amt E[REDACTED] vom 22. Mai 1970 als rechtmäßig angesehen
und schon den objektiven Tatbestand einer Amtspflicht-
verletzung verneint. Damit hat ein aus mehreren
Rechtskundigen zusammengesetzter gerichtlicher Spruch-
körper das Vorgehen des Staatsanwalts als objektiv
pflichtgemäß beurteilt. Der Staatsanwalt hat daher
mit diesen Ermittlungsmaßnahmen jedenfalls nicht sub-
jektiv vorwerfbar, nicht schuldhaft gegen eine ihm
gegenüber dem Kläger obliegende Amtspflicht verstoßen.
Denn von ihm kann keine bessere Rechtseinsicht ver-
langt werden, als sie ein Kollegialgericht bei einer
den Sachverhalt ausschöpfenden Beurteilung gewonnen
hat. Dieser in der Rechtsprechung anerkannte, auf den
Regelfall bezogene Grundsatz (vgl. BGHZ 17, 153, 158;
BGH LM BGB § 839 (Fg) Nr. 19; BGH, U. v. 8.2.1971
- III ZR 54/68 - in DRiZ 1971, 128) ist auch für die

rechtliche Würdigung maßgebend, ob der sachbearbeitende Staatsanwalt schuldhaft die Amtspflicht verletzt hat, die Ehre des Klägers nach Möglichkeit zu schonen.

Das Berufungsgericht hat bei seiner Beurteilung weder eine Bestimmung ganz offensichtlich ("handgreiflich") falsch ausgelegt (vgl. BGHZ 17, 153, 158; 27, 338, 343) noch den von den Parteien vorgetragenen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig ausgewertet. Ebenso geht es nicht um die Amtspflichtwidrigkeit einer Maßnahme auf einem speziellen (Verwaltungs-) Rechtsgebiet, bei dem die kollegialgerichtliche Beurteilung des Beamtenverhaltens - etwa einer grundsätzlichen Maßnahme einer zentralen Dienststelle bei der Anwendung einer ihr besonders vertrauten spezialgesetzlichen Regelung (BGH LM BGB § 839 B Nr. 20) - als pflichtgemäß einen Schuldvorwurf gegen den Beamten nicht stets ausschließen kann. Vielmehr hatte das Berufungsgericht insoweit über die Tragweite des Ehrenschutzes in einem Ermittlungsverfahren zu entscheiden. Der Regel entsprechend kann von dem sachbearbeitenden Staatsanwalt bei der Beurteilung dieser Rechtsfrage keine bessere Rechtseinsicht erwartet werden als die, die sich ein Kollegialgericht nach einer Prüfung des von beiden Seiten vorgetragenen Für und Wider gebildet hat.

c) Der Staatsanwalt hätte sich für seine Anfrage der schriftlichen Einwilligung der Miterben oder der schriftlichen Ermächtigung durch einen der auch einzeln auskunftsberechtigten Miterben versichern können, ohne sich dadurch dem Vorwurf der Parteilichkeit auszusetzen. In diesem Fall wäre eine begründende Erläuterung der Auskunftersuchen durch Angaben über den Sachverhalt nicht notwendig gewesen. Es bedarf jedoch keiner Entscheidung, ob der sachbearbeitende Staatsanwalt im Interesse des Klägers verpflichtet war, diesen Ermittlungsweg zu gehen (falls er keinen richterlichen Beschluß erwirken wollte). Denn das Berufungsgericht hat die Erläuterung der Auskunftersuchen durch Angaben über den Sachverhalt in Kenntnis des von den Parteien vorgetragenen Sachverhalts und der gegenteiligen Auffassung des Landgerichts gebilligt. Gegen den sachbearbeitenden Staatsanwalt ist somit auf jeden Fall kein Schuldvorwurf zu erheben, soweit er die Auskunftersuchen durch Angaben über den Sachverhalt erläuterte und begründete.

3) Der Kläger hat im Berufungsrechtszug den Inhalt der Aktennotiz eines Sachbearbeiters der Stadtparkasse E. mitgeteilt. Dieser hatte "wegen der Besonderheit" des Falles "auf die Beibringung eines Beschlusses oder die Zustimmungserklärung sämtlicher Erben zur Auskunftserteilung" verzichtet. Der Kläger

hat hierzu ausgeführt: "Interessanter, aber auch nicht entscheidungserheblich, ist die Frage, was der Staatsanwalt der Stadtparkasse bei den offensichtlich zwischen dem 20. Mai und dem 19. Juni 1970 erfolgten Fühlungen erzählt haben mag über eine angebliche "Besonderheit dieses Falles". "Das Berufungsgericht hat bei dieser Sachlage ohne Rechtsverstoß davon abgesehen, bei dem rechtskundigen und durch einen Rechtskundigen vertretenen Kläger anzufragen, ob er diesen Vortrag durch die Behauptung weiterer ihn bloßstellender Äußerung des Staatsanwalts gegenüber der Stadtparkasse ergänzen wolle. Die von der Revision erhobene Rüge, das Berufungsgericht habe § 139 ZPO verletzt, ist daher unbegründet.

IV.

Nach den rechtsfehlerfreien Ausführungen des Berufungsgerichts verstieß der sachbearbeitende Staatsanwalt mit seinem an das Postsparkassenamt H [REDACTED] gerichteten Schreiben vom 5. Juni 1970 schuldhaft gegen seine Amtspflicht gegenüber dem Kläger, eine durch den Zweck des Ermittlungsverfahrens nicht gebotene Bloßstellung zu vermeiden. Denn der Staatsanwalt hob in seinem Schreiben hervor, daß sich das Ermittlungsverfahren "gegen Rechtsanwalt G [REDACTED]" richte, und

übersandte eine Abschrift der Niederschrift über die Vernehmung von Frau R. mit den darin erhobenen Verdächtigungen gegen den Kläger, obwohl das Postsparkassenamt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nur Unterlagen über die Entbindung von der Wahrung des Postsparkassengeheimnisses - einen richterlichen Beschluß oder die Einverständniserklärung eines Miterben - verlangt hatte.

Das Berufungsgericht hat das Feststellungsbegehren des Klägers insoweit jedoch mit der Begründung abgewiesen, es bestehe kein Anhalt dafür, daß dem Kläger durch das amtspflichtwidrige Auskunftersuchen an das Postsparkassenamt ein Schaden erwachsen sei oder noch entstehen könne.

Nach den Darlegungen des Berufungsgerichts hat der Kläger nicht behauptet, daß das Postsparkassenamt die staatsanwaltlichen Mitteilungen Dritten weitergegeben habe. Das Berufungsgericht hat es darüber hinaus als unwahrscheinlich bezeichnet, daß sich die vom Kläger behaupteten, von Geldinstituten ausgehenden Mitteilungen über das Ermittlungsverfahren überhaupt auf das Postsparkassenamt beziehen könnten.

Das Berufungsgericht hat somit ohne Rechtsfehler verneint, daß der Kläger infolge des Auskunftersuchens

vom 5. Juni 1970 an das Postsparkassenamt einen Vermögensschaden (Einkommensverluste) erlitten hat und daß ein Anhalt für künftige Vermögensschäden besteht.

Das Berufungsgericht hat sich allerdings nicht ausdrücklich mit der Frage auseinandergesetzt, ob dem Kläger wegen der amtspflichtwidrigen Mitteilungen an das Postsparkassenamt ein auf Geldentschädigung gerichteter Schadensersatzanspruch für die erlittene Unbill, also zum Ausgleich des immateriellen Schadens zusteht. Die Voraussetzungen sind jedoch nach dem vom Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellten Sachverhalt zu verneinen.

Die rechtswidrig-schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, eines von der Rechtsprechung anerkannten absoluten Rechts im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB, rechtfertigt nur unter eingeschränkten Voraussetzungen die Zuerkennung einer Geldentschädigung für den Nichtvermögensschaden (BGHZ 26, 349; 35, 363; 39, 124; BGH in NJW 1971, 698):

- 1) es muß sich um eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts handeln;
- 2) der Verletzte kann eine Genugtuung nach der Art der Beeinträchtigung nicht auf andere Weise erlangen.

Dieser von der Rechtsprechung gewonnene, mit dem Grundgesetz vereinbare Rechtssatz schränkt das gesetzliche Enumerationsprinzip für die Ansprüche auf Geldentschädigung eines immateriellen Schadens (§ 253 BGB) nicht mehr ein, als es notwendig ist, "der im Mittelpunkt der grundgesetzlichen Wertordnung stehenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde auch zivilrechtlich wirksamen Schutz zu gewährleisten und damit auf einem Teilgebiet des Rechts die Geltungskraft der Grundrechte zu verstärken" (BVerfGE 34, 269, 292).

Die Zuerkennung einer Geldentschädigung, bei der die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes gegenüber der Entschädigungsfunktion in den Vordergrund rückt (vgl. BGHZ 35, 363, 369), hängt von der Bewertung der Umstände des Einzelfalles ab, insbesondere von dem Grad des Verschuldens, der Art und Schwere der Beeinträchtigung, dem Anlaß und dem Beweggrund des Handelns (vgl. BGH in NJW 1971, 698).

Dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt sind keinerlei Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß dem sachbearbeitenden Staatsanwalt ein schweres Verschulden zur Last fällt, insbesondere auch nicht dafür, daß er den Beschuldigten vorsätzlich schädigen wollte. Das Auskunftersuchen des Staatsanwalts vom 5. Juni 1970 richtete sich mit seinen sachlich

zutreffenden Mitteilungen nur an das Postsparkassenamt und damit an einen überschaubaren Kreis von Personen, die der dienstlichen Schweigepflicht unterliegen. Der Kläger hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei seiner Anhörung vor dem Berufungsgericht selbst nicht behaupten können, daß diese Personen ihre Schweigepflicht gebrochen hätten. Die Übersendung des Protokolls hatte den Zweck, dem Postsparkassenamt darzulegen, daß sich Frau R. auf das Postspargbuch und eine mögliche Verminderung des Guthabens beziehe, also auch Aufklärung über die Entwicklung des Guthabens begehre. Das Postsparkassenamt erteilte dem Staatsanwalt denn auch ohne richterlichen Beschluß die - für den Kläger günstige - Auskunft, ohne eine weitere Einverständniserklärung der auskunftsberechtigten Mit-erbin Reinartz zu fordern. Der Kläger setzte sich nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen ihn persönlich mit dem Postsparkassenamt schriftlich in Verbindung. Dieses teilte ihm mit Schreiben vom 4. Juni 1971 mit, daß es weder auf die Mitteilung des Namens des Klägers noch der gegen ihn erhobenen Vorwürfe Wert gelegt habe.

Bei dieser Sachlage ist der rechtswidrig-schuld-hafte Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers nicht so schwerwiegend, daß zum Ausgleich des immateriellen Schadens und zur Genugtuung für ihn

eine Geldentschädigung gerechtfertigt wäre.

V.

Das Berufungsgericht hat den auf Widerruf gerichteten Hilfsantrag des Klägers mit der Begründung abgewiesen, das beklagte Land sei nach § 839 BGB, Art. 34 GG nicht zur Wiedergutmachung durch Widerruf der angeblich unwahren ehrkränkenden Behauptungen in den Auskunftersuchen verpflichtet, weil diese Behauptungen nicht nachweislich unwahr seien, vielmehr sogar der Wahrheit entsprächen. Darüber hinaus lasse die gesetzliche Regelung der Beamtenhaftung nach § 839 BGB, Art. 34 GG einen Rechtszwang zur Berichtigung der hoheitlichen behördlichen Amtsführung nicht zu.

Der Kläger hat im Berufungs- und Revisionsrechtszug Zurückweisung der Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Landgerichts beantragt. Er hat damit sein - hilfsweise gestelltes - Widerrufsbegehren nicht fallen lassen.

Dem Berufungsgericht ist darin zu folgen, daß die

Vorschriften über die Schadenersatzverpflichtung wegen Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) keine geeignete Grundlage für eine Verurteilung zum Widerruf einer behördlichen Äußerung - insbesondere einer amtlichen Äußerung im hoheitlichen Bereich - bilden können. Dies gilt auch für eine amtliche Äußerung im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit, also bei einer Maßnahme auf dem Gebiet der Strafrechtspflege. Eine amtliche Äußerung in einem behördlichen (auch staatsanwaltschaftlichen) Auskunftsersuchen ist als öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln derjenigen Körperschaft zuzurechnen, deren Verwaltungsfunktionen der Beamte kraft seiner Organstellung wahrgenommen hat. Der amtliche Widerruf einer behördlichen Äußerung im hoheitlichen Bereich stellt gleichfalls ein öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln des zuständigen Trägers der öffentlichen Verwaltung dar.

§ 839 BGB geht von der Eigenhaftung des Beamten aus, der persönlich für die Folgen einer pflichtwidrigen Amtsführung haftbar gemacht wird. Die

Haftung der Anstellungskörperschaft tritt nach Art. 34 GG an die Stelle der persönlichen Haftung des Beamten. Sie kann daher grundsätzlich nur auf das gehen, was der Beamte unabhängig von dem Weiterbestehen seines Beamtenverhältnisses zu leisten imstande ist. Der Beamte ist persönlich nicht in der Lage, einen Widerruf für die öffentlich-rechtliche Körperschaft zu erklären, deren Funktionen er bei seinem öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandeln ausgeübt hat. Denn er ist nicht persönlich, sondern nur kraft seines Amtes zum öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandeln befugt (vgl. BGHZ 34, 99, 105 ff).

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehung steht dem Kläger auch kein bürgerlich-rechtlicher Abwehranspruch wegen der fortdauernden Beeinträchtigung einer absolut geschützten Rechtsstellung entsprechend § 1004 BGB zu, der sich auf den Widerruf ehrverletzender Äußerungen richten könnte. Ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Beseitigung der beeinträchtigenden Verwaltungshandlung oder auf Vornahme einer die Beeinträchtigung

ausgleichenden Verwaltungshandlung kann jedenfalls
nicht vor einem Zivilgericht geltend gemacht
werden.

Kreft

Dr. Beyer

Dr. Krohn

Peetz

Lohmann